Verpflichtungs- und Verfügungsbefugnisse des Testamentsvollstreckers im Normalfalle nach dem B.G.B.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

August Heinrich Heenen
aus Crefeld,
Referendar am Amtsgericht Hamborn.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1922.

Referent:
Geheimer Justizrat Prof. Dr. André.

Das Rechtsinstitut der Testamentsvollstreckung hat seinen geschichtlichen Ursprung nicht im römischen, sondern im germanischen Recht. Der T.V. geht einmal zurück auf den **sala-man**, an den der Erblasser das Erbgut zu treuen Händen mit der Auflage übertrug, es nach seinem Tode an den Bedachten zu übereignen; zum anderen erinnert er auch an den sog. Vogt, der zunächst über die Witwe und die Kinder eines Getöteten vormundschaftliche Gewalt ausübte, später aber zum bloßen Vermögens- bzw. Nachlaßverwalter wurde.

Die rechtliche Stellung des T.V. ist im B.G.B. im Einzelnen nicht geregelt. Die zahlreichen Theorieen hierüber lassen sich in zwei Gruppen scheiden: die Vertretertheorieen und die Eigenrechtstheorieen. Der T.V. ist nicht Vertreter der Erben, da weder eine rechtsgeschäftliche Bestellung zum Vertreter von Erben ausgeht, noch eine gesetzliche Vertretung angeordnet ist. Nur auf dem Willen des Erblassers beruht die Einsetzung eines T.V. Ebenso vertritt der T.V. nicht den Erblasser; ein Verstorbener kann nicht mehr im Handeln vertreten werden. Eine Vertretung des Nachlasses könnte nur in Frage kommen, wenn der Nachlaß juristische Person wäre. Wir kennen indessen eine „hereditas jacens" nicht mehr; der Nachlaß fällt notwendig im Augenblick des Erbfalls in das Eigentum des Erben. — Richtig ist das Ergebnis: Der T.V. handelt im eigenen Namen, kraft des ihm zustehenden Rechts zur selbständigen Gestaltung der Rechtsverhältnisse des Nachlasses, kraft Amtes.

Der T.V. hat das Recht zur Eingehung von Verbindlichkeiten, allerdings nicht frei und unbeschränkt, sondern kausal bedingt, d. h. er hat es nur insoweit, als die Eingehung dieser Verbindlichkeiten zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist in jedem Einzelfalle zu prüfen. Zu Gunsten eines Gutgläubigen gilt die Eingehung einer Verbindlichkeit als zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich. Über den Rahmen einer ordnungsmaßigen Verwaltung hinaus kann der T.V. solche Verbindlichkeiten eingehen, durch welche die Verpflichtung zu einer dem T.V. gestatteten Verfügung über einen Nachlaßgegenstand begründet wird. Der Erbe ist verpflichtet, zur Eingehung der dargelegten Verbindlichkeiten seine Einwilligung zu erteilen. — Zu Verfügungen ist der T.V. unbeschränkt befugt. Dem Erben dagegen steht kein konkurrierendes Verfügungsrecht zu. Dieses Verfügungsverbot besteht für den Erben schon im Augenblick des Erbfalls, nicht erst beim Amtsantritt des T.V. Letzterer kann unentgeltliche Verfügungen nur vornehmen, wenn sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen. Diese Einschränkung wirkt dinglich. Eine Verfügung des T.V. ist auch dann rechtswirksam, wenn sie zugleich seinem eigenen Interesse dient.

Der T.V. ist zum Besitz der Nachlaßgegenstände befugt. Der Besitz geht aber nicht ohne weiteres mit dem Erbfall auf ihn über, er muß ihn sich nach seinem Amtsantritt verschaffen.